

Todesstrafe in Japan

von

Prof. Dr. Dres.h.c. Makoto Ida

Keio University Law School, Tokyo

I. Einleitung

Ich möchte heute die **Frage der Todesstrafe**, ein fundamentales Rechtsproblem um das menschliche Leben, aufgreifen. Japan hat immer noch die Todesstrafe und vollstreckt sie auch. Dies trotz massiver Kritik von Seiten der europäischen Länder. Obwohl ich ein Gegner der Todesstrafe bin, will ich heute meine Kritik gegen dieses Rechtsinstitut einmal zurückstellen. Ich bemühe mich stattdessen möglichst ausführlich zu zeigen, wie diese Strafart heute in Japan gehandhabt wird und welche Probleme sie mit sich bringt. Es ist selbstverständlich, dass ich innerhalb von 40 Minuten dieses Thema nicht in einer ihm gebührenden Tiefe und Breite behandeln kann.

II. Dilemma der Abschaffung der Todesstrafe

Bei den öffentlichen Meinungsumfragen, die vom **Cabinet Office** alle fünf Jahre durchgeführt werden, sprechen sich regelmäßig über 80 % der befragten Japaner **für** die Beibehaltung der Todesstrafe aus. In der neuesten Umfrage im Jahre 2009 waren sogar **85,6 % der 3000 Befragten** der Meinung, dass diese Strafart unumgänglich sei; **nur 5,7 %** waren für eine vorbehaltlose Abschaffung der Todesstrafe. Die Politik soll zwar die öffentliche Meinung nicht blind befolgen, sie soll sie vielmehr leiten und führen. Wenn aber 85,6 % der Bevölkerung von der Notwendigkeit eines bestehenden Rechtsinstituts überzeugt sind, ist der Handlungsspielraum für die Politiker ziemlich eingeschränkt.

Das war aber nicht immer so. Das erste moderne japanische Strafgesetzbuch von 1880, geprägt durch das französische Strafrechtsdenken, entschärfte und modernisierte das bisherige Strafsystem: Die Freiheitsstrafen wurden in den Mittelpunkt gerückt und die Leibesstrafen wurden abgeschafft. Die Todesstrafe sollte jetzt **nur durch Erhängen** und **nicht mehr wie früher** auch durch Enthauptung vollstreckt werden. Im Übrigen war in der frühen Meiji-Zeit - das war 1872 - das damalige Justizministerium mit der Frage konfrontiert, ob man bei derselben Person **zweimal** die Todesstrafe vollstrecken darf. In einer Präfektur wurde nach dem Erhängen des zum Tode Verurteilten

seine vermeintliche Leiche den Angehörigen überstellt. Man merkte dort, dass er wieder zu atmen begann und schließlich konnte er wiederbelebt werden. Das Justizministerium ordnete auf Anfrage der Präfektur an, dass die Strafe bereits vollstreckt worden sei, es deshalb nicht in Frage komme, die Vollstreckung zu wiederholen, und der Betreffende sogleich ins Personenstandsregister wiederingetragen werden solle. Aus dieser Erfahrung haben die Japaner etwas gelernt: **Heute untersucht** nach der Vollstreckung ein **Arzt**, ob der Betreffende tot ist, bevor man die Leiche nach unten holt.

Das jap. StGB von 1880 wurde bald nach seinem Inkrafttreten im Jahre 1882 - wegen seines allzu liberal-objektivistischen Charakters einerseits und der Komplexität seiner Regelungen andererseits - zu einer Zielscheibe der Kritik von Seiten sowohl der Universitätsprofessoren als auch der praktizierenden Strafruristen. Seine Totalreform stand bereits in den 1890er Jahren zur Debatte. Bei dieser Reformdiskussion bildete die **Frage der Todesstrafe** einen wichtigen Streitpunkt. Damals konstatierte man, dass innerhalb der 20 Jahre seit dem Inkrafttreten des StGB von 1880 die Todesstrafe gegen insgesamt 1.407 Personen, d.h. etwa 70 pro Jahr, vollstreckt wurde und eine solch häufige Anwendung eine grausame, die Kulturstaaten der Welt mit Abscheu erfüllende Erscheinung sei. Ab dem Jahr 1900 wurde dann im Parlament heftig darüber diskutiert, ob die Todesstrafe weitgehend zurückgedrängt, sogar gänzlich abgeschafft oder im Prinzip beibehalten werden sollte. Die gegen die Todesstrafe gesinnten Abgeordneten konnten schließlich keine Mehrheit erringen und scheiterten. Mich interessiert die Tatsache, dass im japanischen Parlament **diese** Bereitschaft zur Diskussion über die Todesstrafe, **diese** Offenheit für die Debatte über das Pro und Contra dieses Rechtsinstituts und **dieses** Problembewusstsein gegenüber einer unzweifelhaft überprüfungsbedürftigen Straftat inzwischen abhandengekommen sind.

Sind die heutigen Japaner, im Vergleich zu denen der damaligen Zeit, also vor mehr als 100 Jahren, weniger human und menschenrechtsfreundlich gesinnt? Nein, es dürfte sich eher umgekehrt verhalten. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat das menschliche Leben in Japan eine deutliche Wertsteigerung erfahren. Sein Stellenwert innerhalb der Rechtsordnung hat sich erheblich erhöht. Die Japaner haben darüber hinaus in der Zwischenzeit ihre **sehr emotionale Einstellung gegenüber Tod und Sterben des Menschen** noch verstärkt und auf die Spitze getrieben. Dass sie dahin tendieren, die **Diskussion um die Todesstrafe lieber zu vermeiden**, liegt nicht etwa daran, dass sie weniger human und menschenrechtsfreundlich eingestellt sind, sondern daran, dass dieses

Rechtsinstitut für die meisten meiner Landsleute angesichts der **Unersetzlichkeit des durch die Straftat verletzten Rechtsguts** und damit der **Unverzeihlichkeit der vorsätzlichen Tötung** unumgänglich ist.

Gegen diese Grundüberzeugung kann man wohl nicht einwenden, dass die Todesstrafe **keine beweisbare Abschreckungswirkung** habe und damit dem intendierten Lebensschutz nicht dienlich sei. Die japanischen Anhänger der Todesstrafe interessieren sich nicht für die **beweisbare Abschreckungswirkung im Einzelfall**. Ihnen geht es um eine **gerechte Reaktion** auf die schwerste aller Straftaten und das dadurch herzustellende Vertrauen in die geltende Rechtsordnung, die so erst **als Ganzes** eine optimale generalpräventive Wirkung entfalten kann. Außerdem muss das Argument gegen die Todesstrafe, das sich auf die Unbeweisbarkeit seines generalpräventiven Effekts stützt, **eo ipso** auch für die anderen Strafarten wie die Freiheitsstrafen und die Geldstrafen zutreffen, deren Präventivwirkung auch nicht empirisch bewiesen werden kann, so dass das ganze Strafsystem durch dieses Argument, wenn es denn richtig sein sollte, in Zweifel gezogen werden würde.

Das wohl stärkste Argument **für die Beibehaltung der Todesstrafe** stützt sich auf das **Prinzip der Proportionalität zwischen Straftat und Strafe**. Dieses Prinzip entspricht der allgemeinen Überzeugung der Japaner und findet auch in der Lehre und der Gerichtspraxis als Leitgedanke der Strafzumessung fast einhellige Anerkennung. Die japanische Gerichtspraxis sieht die Tatproportionalität bzw. den Schuldausgleich als Leitprinzip der Strafzumessung an und präventive Überlegungen treten dagegen in den Hintergrund. Dieses Prinzip setzt voraus, dass die Strafe ihrem Wesen nach ein **Übel**, eine dem Straftäter zuzufügende Rechtsgutsverletzung, darstellt, und verlangt, dass die Strafe mit der Straftat, einem anderen **Übel**, das der Täter bewirkt hat, in einem gerechten Verhältnis steht. Was ist dann aber das Übel der Straftat, mit dem das Übel der Strafe in einem ausgewogenen Verhältnis stehen soll? Nach dem in Japan - **nicht nur unter Laien** - weit verbreiteten Verständnis liegt das Übel der Straftat in ihrer sachlichen und sichtbaren Folge, etwa dem Verlust des Lebens einer konkreten Person. Wenn man die Proportionalität in diesem Sinne versteht, könne man nicht umhin, nur die Todesstrafe als eine proportionale Sanktion zu betrachten, insbesondere gegen den Täter, der ohne schuldreduzierende Umstände vorsätzlich mehrere Personen getötet hat. Krass formuliert: eine lebenslängliche Freiheitsstrafe würde keine gerechte Entsprechung für das, was z.B. **Adolf Hitler** getan hat, anbieten können. Dass hierbei auch der

Schuldgesichtspunkt eine große Rolle spielt und das Strafmaß durch den Grad der Vorwerfbarkeit in Bezug auf die Willensbildung des Täters mehr oder weniger erheblich reduziert werden kann, ist für die japanischen Todesstrafe-Befürworter kein Argument gegen die Todesstrafe. Es sind immer Fälle denkbar, in denen die verursachte Folge so gravierend ist, dass auch unter Berücksichtigung der schuldrelevanten Umstände die schwerste Strafe noch angemessen erscheint.

Höchst fraglich ist freilich dieses Strafverständnis, das das konkrete Strafmaß mit dem verursachten Schaden in **unmittelbare Verbindung** setzt und die Strafverhängung an der Befriedigung des als ein soziales Faktum begriffenen Rachebedürfnisses orientieren will. **Dem** könnte man ein anderes Strafverständnis entgegenhalten, das die Strafe als ein genuin **öffentlich-rechtliches** Institut versteht. Die Strafe hat danach mit dem Bestrafungswunsch der Opferseite, als einem **privaten Interesse**, nichts zu tun und wird allein zum **Schutz der Geltung der Strafrechtsnormen** eingesetzt. Die klassische Strafkonzepcion dieser Art findet sich etwa bei **Hegel**: die Straftat sei die Negation des Rechts und die Strafe die Negation der Negation des Rechts.¹ Bei der Zugrundelegung dieser Ansicht werden zwar nicht automatisch alle Wege zur Todesstrafe abgebaut. Es wird aber dadurch immerhin eine direkte Verbindung der Strafe mit dem konkreten Schaden vermieden. Wer hier für die Straftheorie eine **empirische Fundierung** als unverzichtbar ansieht, müsste bei der Verhängung der Strafe stets fragen, ob derzeit die Notwendigkeit zu einer verstärkten Aufrechterhaltung der Strafrechtsnormen, etwa des Tötungsverbots, überhaupt besteht und, wenn das der Fall sein sollte, die Todesstrafe die erwartete Wirkung wird entfalten können.

Für die japanische Diskussion gilt deshalb haargenau das Wort von **Hegel** vor fast 200 Jahren: „In dieser Erörterung kommt es allein darauf an, dass das Verbrechen, und zwar nicht als die Hervorbringung eines Übels, sondern als Verletzung des Rechts als Rechts aufzuheben ist, und dann, welches die Existenz ist, die das Verbrechen hat und die aufzuheben ist; sie ist das wahrhafte Übel, das wegzuräumen ist, und worin sie liege, der wesentliche Punkt; solange die Begriffe hierüber nicht bestimmt erkannt sind, so lange muss Verwirrung in der Ansicht der Strafe herrschen.“² Ich komme mir vor, als hätte dieser geniale Denker sein Wort an die heutigen Japaner adressiert. Und gerade hier tritt das **Dilemma der Abschaffung der Todesstrafe** in Japan sehr klar zutage.

¹ G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in: Werke in zwanzig Bänden, Bd. 7, Suhrkamp Verlag, 1986, Zusatz zu § 97, S. 186.

² Hegel (Fn. 3), § 99, S. 188.

Wie kann man gewöhnliche Japaner und auch manche Strafrechtler, die sich ihres nahe-
liegenden Strafverständnisses ganz sicher sind, von einer wohl wissenschaftlich richti-
gen, aber wenig greifbaren, auf der **Normentheorie fundierenden Strafkonzep-
tion** überzeugen?

III. Gegenwärtige Probleme der Todesstrafe in Japan

Ich möchte dann über die gegenwärtige Probleme der Todesstrafe in Japan erzählen.
Das geltende japanische StGB von 1907 sieht bei 10 verschiedenen Deliktsarten neben
Freiheitsstrafe eine Verurteilung zur Todesstrafe vor. In der Praxis aber findet sie aus-
schließlich bei der **vorsätzlichen Tötung** (§ 199) und dem **Raubmord** (§ 240) An-
wendung. Die Fälle, in denen **in der ersten Instanz** ein Todesurteil ausgesprochen
wurde, nahmen in der Nachkriegszeit immer mehr ab und hatten bis in die 1990er Jahre
eine untere einstellige Zahl erreicht. Dem entsprach die Kriminalitätsentwicklung: Die
Zahl der polizeilich bekannt gewordenen vorsätzlichen Tötungen (einschließlich der
Fälle des Raubmordes) wiesen seit 1955 eine **kontinuierlich steil sinkende Tendenz**
auf. Damals hegte man deshalb die **Hoffnung**, dass die Todesstrafe sich bald in eine nur
auf dem Papier stehende Strafe verwandeln würde. Ich selbst habe im Jahre 1989, in
meiner Kölner Dissertation, wie folgt geschrieben: „Man ist fast geneigt zu sagen, dass
die Todesstrafe in Japan nur noch eine symbolische Funktion habe“.

Während der 1970er und der 1980er Jahre, zu der Zeit also, in der ich Student,
Assistent und dann jünger Dozent war, waren die Meinungen dominierend, die die
Straftat als Resultat eines ungünstigen sozialen Umfeldes ansahen. Viele der damaligen
Juristen teilten die Ansicht, dass das Verhalten der Individuen zu einem großen Teil
durch die sozialen Bedingungen beeinflusst wird, denen sie ausgesetzt sind. Straftaten
sind somit Ausdruck sozialer Probleme oder Unzulänglichkeiten wie Armut, Diskrimi-
nierung, Sozialisierungsdefekte. Das Argument, dass die Gesellschaft auch **Mitver-
antwortung** für in ihr begangene Straftaten übernehmen muss (**Peter Noll**), hatte da-
mals eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf uns. Das Strafrecht ist auf der indivi-
duellen Verantwortlichkeit aufgebaut. Wir gingen damals von der Austauschbarkeit
zwischen denen, die richten und denen, über die gerichtet wird, aus: Wir hätten Gle-
iches getan, wenn wir uns in einem ähnlich ungünstigen sozialen Umfeld befunden hät-
ten. Die Juristen nahmen die Straftäter in dem Maße von der strafrechtlichen Verant-
wortung aus, in dem ihr Verhalten Ausdruck ungünstiger sozialer Umstände war.

Aber die **Hoffnung auf die baldige Abschaffung der Todesstrafe zerbrach**. Um die Jahrtausendwende trat in Japan eine stark ausgeprägte **Neigung zur Strafverschärfung** deutlich zutage. Unser Justizwesen wurde bereits in den 90er Jahren von Medien und Politikern scharf kritisiert, unter dem Vorwurf, dass es nur an die Rechte und Interessen der Straftäter denke und dass das durch die Bestrafung zu besänftigende Gefühl der Opfer und ihrer Hinterbliebenen nicht genügend berücksichtigt werde. Diese kritischen Stimmen haben in der Folge die gerichtliche Strafzumessung beeinflusst und dazu beigetragen, das Strafniveau zu erhöhen. Diese Erschwerungstendenz wurde ganz wesentlich durch den Umstand beschleunigt, dass den Opfern und ihren Hinterbliebenen seit 2000 durch mehrere Reformgesetze immer mehr prozessuale Beteiligungsrechte zuerkannt worden sind. Wegen vorsätzlicher Tötung werden tendenziell immer schwerere Strafen verhängt. Die **Schwelle zwischen der Todes- und der unbefristeten Freiheitsstrafe** wurde langsam zuungunsten der letzteren verschoben. Seit 2000 werden pro Jahr bis zu 18 erstinstanzliche Verurteilungen zum Tode ausgesprochen. Während die jährlichen rechtskräftigen Verurteilungen zur Todesstrafe bis zum Jahr 2003 eine untere einstellige Zahl ausmachten, ist die Zahl ab 2004 sprunghaft - bis über 20 - gestiegen. Zu dieser Verschärfungstendenz trug auch der sog. **Aum-Sekte-Fall** nicht unwesentlich bei. Das geschah am 20. März 1995. Gegen 8 Uhr früh, wurde von der **Aum-Sekte** ein Saringasanschlag auf drei U-Bahnlinien verübt. Einige Anhänger der Sekte ließen auf Anordnung des Sektengründers **Shoko Asahara** flüssiges Sarin, ein tödliches Nervengift, ausströmen und verursachten so den Tod von zwölf Menschen; über 6.200 Personen wurden gesundheitlich geschädigt, teils so schwer, dass sie heute noch an den Nachwirkungen leiden. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass diese Sekte auch für den Sarinanschlag in **Matsumoto/Nagano** im Jahr zuvor, bei dem acht Menschen getötet und über 600 verletzt wurden, verantwortlich war. Diese Sekte hatte außerdem vorher im Jahre 1989 einen Rechtsanwalt und seine Familie ermordet. Man sagt, dass der Aum-Sekte-Fall die Abschaffung der Todesstrafe in Japan auf unabsehbare Zeit aufgeschoben habe.

Diejenigen, die der Ansicht waren, dass die Gesellschaft auch für die Straftaten mitverantwortlich ist, wurden dafür kritisiert, dass sie zu milde mit den Straftätern verfahren und ihnen ungerechtfertigter Weise **Absolution von der Verantwortung** erteilen, ohne Rücksicht auf ihre Opfer. Bei der heutigen Tendenz, dass viel Gewicht auf den Schutz der Opferinteressen gelegt wird, ist es für die Fachleute schwieriger gewor-

den, die sozialen Ursachen von Straftaten als solche zu identifizieren und als eine wissenschaftliche Aussage zu präsentieren. Der Grundgedanke, der die Straftaten in Relation zu den sozialen Umständen bringen will, hat durch den neuen Zeitgeist an Überzeugungskraft verloren. Soziologen, die diesen Wandel als unumgängliches Ergebnis der Veränderungen in der Struktur der Gesellschaft und dem Trend der Zeit sehen, haben dieses Phänomen mit der „**Individualisierung**“ benannt. Wir leben heute in einer Gesellschaft, die die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung des Einzelnen betont. **Ulrich Beck**, bekannt für sein Buch „Risikogesellschaft“, argumentiert überzeugend, dass wir in einem Zeitalter leben, in dem der Einzelne, befreit von den Beschränkungen, die ihm in einer früheren Zeit Klassen- oder Familienzugehörigkeit auferlegt hatten, nunmehr gezwungen ist, selbst zu entscheiden und demgemäß für sein eigenes Verhalten auch selbst verantwortlich ist und zur Verantwortung gezogen wird. In Zeiten der Individualisierung wird die **Kompetenz des Individuums für das abweichende Verhalten** betont und die sozialen Faktoren, die sein Entstehen begünstigen, in den Hintergrund gerückt werden, so dass die als schuldentsprechend anzusehende Strafe tendenziell schwerer als früher ausfällt. Ganz parallel zum **Neo-Liberalismus im wirtschaftlichen Bereich** ist die Verantwortlichkeit des Staates und der Gesellschaft immer mehr ausgeblendet. Das Resultat eines solchen Zeitgeistes ist der Trend zu einer härteren Bestrafung.

Zu erwähnen ist, dass die Zahl der polizeilich bekannt gewordenen vorsätzlichen Tötungen eine bis heute deutlich abnehmende Tendenz aufweist. Im Jahre 2012 hat dieses Delikt sowohl nach der Zahl der bekannt gewordenen Taten als auch nach der Kriminalitätsrate den **niedrigsten Stand seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs** erreicht. Trotz rückläufiger Kriminalität wird aber eine immer härtere Sanktionierung gefordert. Es ist schwerlich anzunehmen, dass sich in den letzten Jahren die Fälle der vorsätzlichen Tötungen der Qualität nach - etwa bezüglich ihrer Brutalität, Grausamkeit und Rücksichtslosigkeit - verschlimmert hätten. Viel näher liegt die Annahme, dass die Richter heute angesichts der Opferorientierung in der Strafjustiz und insbesondere unter dem Einfluss der - inzwischen institutionalisierten - Beteiligungsrechte der Hinterbliebenen hinsichtlich einer angemessenen Strafzumessung in der Hauptverhandlung dazu neigen, auch dort zum Tode zu verurteilen, wo sie sich früher mit einer unbefristeten Freiheitsstrafe begnügt hatten. Die heutige Verschärfungstendenz tritt unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung und ohne das Bedürfnis nach einer verstärkten Aufrecht-

erhaltung der Tötungsverbotnorm auf. Es erheben sich deshalb Bedenken, ob diese Einstellung, für die empirischen Beweise über die Strafwirkung und die Abwägung von Nutzen und Schaden der Strafe gar kein Interesse zu zeigen, überhaupt dazu geeignet ist, das staatliche Strafsystem als ein öffentliches Rechtsinstitut zu tragen, zumal es hier um einen **Lebensschutz durch Lebensvernichtung** geht. Hierzu müsste man sich hinzudenken, dass in Japan einerseits die Zahl der Opfer der **vollendeten** vorsätzlichen Tötung jährlich etwa **600** beträgt: eine Zahl, die aus internationaler Sicht sehr niedrig ist, und andererseits in Japan **30.000 Fälle von vollendeten Selbstmord** zu registrieren sind. Es ist höchst fraglich, ob die Japaner zum Schutz des menschlichen Lebens **ihre Kraft am richtigen Ort einsetzen**.

Die Hinterbliebenen der Tötungsopfer in Japan fühlen oft, dass sie gegenüber den Toten moralisch verpflichtet seien, den Täter einer möglichst schweren Strafe zuzuführen zu lassen. Sie wirken auf den Staatsanwalt ein, dass er beim Gericht die härtestmögliche Strafe beantragt, und tun in der Hauptverhandlung alles, damit eine möglichst schwere Strafe verhängt wird. Sie betrachten dies als das Allerletzte, was sie für die Verstorbenen tun können. Es ist eine schwierige, jetzt in Japan sehr umstrittene Frage, ob und inwieweit der Bestrafungswunsch der Hinterbliebenen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden soll. Die japanischen Richter scheinen - unabhängig von ihrer Stellungnahme zu dieser strafzumessungsrechtlichen Frage - bewusst oder unbewusst durch den öffentlich geäußerten Bestrafungswunsch der Hinterbliebenen beeinflusst zu werden.

Die Gerichte haben bisher bezüglich der Grenzziehung zwischen der Todes- und der unbefristeten Freiheitsstrafe einen **ziemlich einheitlichen Beurteilungsmaßstab** entwickelt. Ich habe - unterstützt durch den Obersten Gerichtshof - zusammen mit drei Richtern eine Untersuchung durchgeführt und deren Ergebnisse 2012 veröffentlicht. Es hat sich ergeben: Die **wichtigsten Strafzumessungsgesichtspunkte** sind **1.** die Zahl der Opfer, **2.** Vorstrafe(n) wegen vorsätzlicher Tötung, und **3.** der konkrete Inhalt des Tatplans, insbesondere ob die Tötung vorher fest eingeplant war. Für die Fälle, in denen der Täter **einer** Person das Leben genommen hat, vermeiden die japanischen Gerichte in aller Regel, auch wenn sonst keine schuld mindernden Umstände zu finden sind, die Todesstrafe, es sei denn, dass der Täter, der früher wegen einer vorsätzlichen Tötung zu einer unbefristeten Freiheitsstrafe verurteilt worden war, nach einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafanstalt die neue Tat begangen hat, oder dass er die **Tötung vor der**

Tat fest eingeplant hatte, wie in den Fällen, in denen er zum Zweck der Erlangung des Lösegeldes ein Kind gekidnappt und es plangemäß umgebracht hat. Aber auch wenn der Täter mehr als **zwei** Personen getötet hat, wird nicht unbedingt die Todesstrafe gewählt, solange die Tötungen akzidentell und vor der Tat nicht eingeplant waren. Die japanischen Gerichte haben diese Strafzumessungsrichtlinien stillschweigend praktiziert und haben die Verhängung von Todesurteilen auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränkt. Die Richtlinien wurden aber in den letzten 10 Jahren tendenziell insoweit **gelockert**, als die Richter auch in den Fällen, in denen die Tötung einer Person oder von zwei Personen auch mehr oder weniger akzidentell stattfand, zur Todesstrafe neigen, wenn die Tat sehr grausam und rücksichtslos ausgeführt wurde. Die im Jahre 2009 eingeführte Laienbeteiligung an der Verhandlung schwerer Straftaten hat diese Verschärfungstendenz bestätigt und fortgesetzt.

Aber die **opferorientierte Handhabung des Rechtsinstituts der Todesstrafe** führt zu einem Dilemma, dem man kaum enttrinnen kann. Von der Gesamtzahl der Fälle der (vollendeten) vorsätzlichen Tötung wird nur ein winziger Teil mit der Todesstrafe geahndet. Nach unserer Untersuchung wurden von allen Fällen, die von 1980 bis 2009 wegen (vollendeter) vorsätzlicher Tötung gerichtlich abgeurteilt wurden, **nur bei etwa 1,2 %** die Todesstrafe ausgesprochen. Es stellt deshalb bloß einen **Ausnahmefall** dar, dass das Verlustgefühl und der Bestrafungswunsch der Hinterbliebenen durch die Verurteilung des Täters zum Tode besänftigt werden. Es fragt sich, was es bedeutet, dass man in dieser Lage bei der Strafzumessung den Gefühlen der Hinterbliebenen ein höheres Gewicht zuerkennen will. Man würde dann in ein **Dilemma** geraten: entweder die Todesurteile mehr oder weniger drastisch zunehmen zu lassen, oder die Frustration der Hinterbliebenen der Tötungsoffer immer weiter akkumulieren zu lassen. Ich halte es für verantwortungslos, dass es in Japan anscheinend vermieden wird, sich mit dieser Frage, die eine ganz entscheidende Bedeutung für die Zukunft unserer Strafjustiz hat, auseinanderzusetzen.

IV. Problematik des Fehlurteils

Bemerkenswert ist, dass in Japan der **Problematik des Fehlurteils und damit des Justizmordes** keine große Beachtung geschenkt wird. Es entspricht dem Selbstverständnis der japanischen Strafruristen, dass Fehlurteile **äußerst selten** vorkommen. Das liegt daran, dass in Japan im Ermittlungsverfahren die Tatsachen von Polizei und Staatsan-

waltschaft gründlich erforscht und eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft nur dann in Betracht kommt, wenn sie den Sachverhalt eindeutig geklärt hat und sie eine Verurteilung als sicher ansieht. Hierbei spielt die großzügig angewendete Verfahrenseinstellung ohne Klageerhebung durch den Staatsanwalt - auch bei den Fällen der vorsätzlichen Tötung - eine große Rolle. Bei den Todesurteilen kommt noch hinzu, dass bei **rechtskräftig** gewordenen Urteilen anhand der Unterlagen eine **nochmalige gründliche Überprüfung durch die Staatsanwälte im Justizministerium** vorgenommen wird. **Gewissermaßen die vierte Instanz.** Falls bezüglich eines Urteils ein gewisser Zweifel etwa hinsichtlich der Tatsachenfeststellung besteht, oder falls über das Todesurteil die urteilenden Richter geteilter Ansicht waren, wird der Fall dem Justizminister, der den Vollstreckungsbefehl unterschreiben muss, nicht vorgelegt, so dass der Fall aus der „Liste“ eliminiert wird. Außerdem: Wenn an derselben Tat mehrere Personen beteiligt sind, wird das Todesurteil nicht vollstreckt, bis sämtliche Täter rechtskräftig verurteilt worden sind. Todesurteile werden auch dann nicht vollstreckt, wenn ein Wiederaufnahmeverfahren anhängig ist. Aus dieser Handhabung ergibt sich, dass die Zahl der rechtskräftig zum Tode Verurteilten, die jeden Tag in Angst vor Vollstreckung leben müssen, immer mehr zunimmt. Jetzt etwa 130 Personen. Manche werden auch sehr alt oder krank und beenden ihr Leben in der Strafanstalt. Die **feste Überzeugung der japanischen Richter**, dass bisher kein einziger Unschuldiger hingerichtet worden ist, rührt von dieser Praxis der Todesstrafe her, die ihrerseits jedoch manche Probleme birgt.

V. Japanische Sicht von Leben und Tod und Todesstrafe

Der heutige Trend zu einer schwereren Bestrafung wird insbesondere deutlich bei Straftaten, die, vorsätzlich oder auch fahrlässig, den Tod des Opfers zur Folge haben. Es ist dabei nicht zu übersehen, dass die japanische Sicht von Leben und Tod, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf einen derartigen Trend hat. Was sind nun diese Charakteristika der japanischen Einstellung zu Leben und Tod?

Die japanische Gesellschaft ist keine individualistische Gesellschaft, sondern eine **kollektivistische Gesellschaft**. Individuen sind eingebettet in Gemeinschaften, etwa Familien, Firmenorganisationen und Freundeskreise. In der japanischen Gesellschaft ist es für diejenigen, die kein Talent haben, soziale Kontakte zu bilden und zu pflegen, nicht einfach zu leben.

Japaner sehen es auch als eine **moralische Pflicht** gegenüber ihren Verstorbenen, die härtesten Strafen für diejenigen, die das Leben ihrer Lieben auf dem Gewissen haben, zu fordern. Das ist besonders der Fall, wenn das Leben ihrer Kinder genommen wurde. Dieses Verhalten zeigt auch, dass Eltern es als ihre moralische Pflicht betrachten, ihr Leben dem Wohl ihrer Kinder zu widmen, selbst um den Preis des eigenen Lebens. Die japanische Sichtweise von Leben und Tod ist charakterisiert als ihrer Natur nach kollektivistisch und gesellschaftsbezogen. Der Tod eines Familienmitgliedes bedeutet, dass zu einem Teil in das **eigene** Leben der Angehörigen eingegriffen und dieses teilweise zerstört wurde. Diese Sicht spiegelt sich auch in der japanischen Terminologie wider, wo oft das Wort „Shinareru“ verwendet wird, wenn eine nahe stehende Person z.B. wegen einer Krankheit gestorben ist, was bedeutet, dass man um das Leben eines Angehörigen „beraubt“ wurde.

In Japan ist der Tod kein individuelles Phänomen, sondern er ist immer in Beziehung zu anderen Leuten zu verstehen. In **monotheistischen Religionen** wie dem Christentum, werden Individuen voneinander getrennt und diese Trennung gründet sich auf der zweiseitigen Beziehung Gott und Mensch. Diese Welt und die andere Welt werden durch die Beziehung mit Gott miteinander verknüpft. In der kollektivistischen japanischen Gesellschaft ist hingegen der Beziehung zu der Gemeinschaft, zu der der Einzelne gehört, der oberste Stellenwert zu erteilen. Da es nach der japanischen Vorstellung eine Vielzahl von Göttern gibt, kann sich das Individuum nicht mittels seiner Beziehung zu einer einzigen Gottheit zu einem von anderen unabhängigen Wesen entwickeln. Das Leben nach dem Tod ist nichts anderes als das abstrakte Bild von einem leuchtenden Reinen Land, in dem man mit denen wiedervereinigt wird, die vor einem gegangen sind. Dieses Denken, das sich an der diesseitigen Welt orientiert, ein Denken, das diese Welt als die einzige existierende Realität betrachtet, ist die dominierende Weltsicht in Japan. Die meisten Japaner glauben nicht wirklich an ein „Leben Danach“, sie scheinen vielmehr zu glauben, dass die Menschen „zur Natur zurückkehren“, wenn sie sterben. **Shuichi Kato**, ein bedeutender Publizist im Japan der Nachkriegszeit, benutzte den Ausdruck „**Gruppenorientierter Säkularismus**“ um das allgemeine Gerüst japanischen Verhaltens zu umschreiben.

Jedoch, obwohl das Leben eine hohe Wertigkeit für Japaner besitzt und sogar ein unverletzliches Recht darstellt, ist das Leben an sich nicht absolut. Es gibt Situationen, in denen die Menschen denken, dass es etwas Wichtigeres als das Leben gibt. Das

ist jedenfalls eine traditionelle Denkweise für die Japaner und kulminiert in der **Bushido Philosophie**. Bushi heißt Samurai, Do heißt Weg. Einige Leute sind der Meinung, dass Bushido, und nicht die Religion, die Grundlage japanischer Moral darstellt. Bushido bedeutet, dass wir für unsere Sünden mit unserem eigenen Tod büßen. Der Tod muss dabei tapfer ertragen werden. Dem Tod Widerstand entgegenzusetzen ist nicht im Einklang mit dem Geist des Bushido. Bevor das moderne Strafrecht nach der Meiji Restauration in Japan eingeführt wurde, wurde einer Person, die ein Verbrechen begangen hatte, erlaubt, **Seppuku** zu begehen. Seppuku ist eine Art des Selbstmordes, bei dem man sich mit dem Schwert den Bauch aufschlitzt und dann anschließend von einem Getreuen enthauptet wird. Seppuku war für Japaner eine akzeptable, sogar völlig legitime Art, Selbstmord zu begehen. Das zeigt, dass die Praxis, für seine eigenen sündigen oder schändlichen Handlungen mit dem Tod zu büßen und dadurch seinen guten Namen wiederherzustellen, tief in der japanischen Kultur verwurzelt ist.

In Japan begehen, wie gesagt, ungefähr 30.000 Menschen pro Jahr Selbstmord. Die meisten Selbstmörder verzweifeln am Leben, sehen keine Hoffnung mehr und wählen den Tod. Es gibt aber auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Menschen, die Suizid begehen, um für ihre sündigen oder schändlichen Taten zu büßen und von ihren Familien, Verwandten, Firmen oder auch Nachbarschaften entschuldigt zu werden.

Die eigenständige japanische Sicht von Leben und Tod kann ein anderer Grund dafür sein, warum die Japaner größtenteils für die Todesstrafe sind.

VI. Schlussbetrachtung

Das hier behandelte Thema der Todesstrafe ist ein repräsentatives Beispiel von Rechtsfragen, deren Lösung durch das spezifische Empfinden und die Mentalität der Japaner stark geprägt sind. Es gibt viele Japaner, die der Meinung sind, dass hier die japanische kulturelle Eigenständigkeit die Invasion der kalten und nüchternen, westlichen Rationalität ins japanische Recht erfolgreich abgewehrt habe. Das Strafrecht ist in der Tat ein Rechtsgebiet, in dem die eigene Kultur des jeweiligen Landes und die Volksmentalität eine große Rolle spielen. Es ist bestimmt hilfreich, wenn man die japanische Einstellung zu Tod und Leben verstehen lernt, um die Stellungnahme der Japaner zu unserem Thema zu erklären und zu illustrieren. Eine **andere essentielle Frage** ist aber, ob diese Auffassung von Leben und Tod die Lösung dieser wichtigen rechtlichen Probleme **begründen und rechtfertigen** kann. Es scheint mir, dass die Konformität zu unserer tra-

ditionellen Kultur und unseren traditionellen religiösen Gefühlen nur als **schwache Rechtfertigung** für Lösungen zu rechtlichen Problemen herhalten kann. Wir dürfen nicht in einen „Kulturdeterminismus“ verfallen. Eine Berufung auf die Kultur - und die mit ihr bezogenen Stereotypen - wird oft zur Legitimierung des Status quo und gegen die Verbesserung des Rechtssystems vorgenommen. Als Juristen eines Rechtsimportlandes haben wir sehr häufig die Erfahrung gemacht, dass man sich zur Verteidigung des vormodernen Rechtszustandes auf die Kultur und die Tradition Japans beruft. Die Argumentation mit den Besonderheiten der japanischen Kultur stellt oft nichts als eine Flucht in einen wissenschaftlich schwer beweisbaren und damit gegen Kritik immunen Bereich dar. Will man das Recht und das Rechtssystem auf eine vernünftige Basis stellen, muss man gewissen **Mindestanforderungen** genügen. **Erstens**: Hinsichtlich seines Begriffsinhalts und seiner Zweck-Mittel-Relation ist eine **Fundierung durch die Wissenschaft und die Empirie** unentbehrlich. In Japan steht bei der Frage der Todesstrafe nicht so sehr die Meinung der Fachleute als vielmehr die Meinung der Öffentlichkeit im Vordergrund. Aber dadurch wird dem empirischen Befund über die Strafwirkung zu wenig Beachtung geschenkt. **Zweitens** hat sich ein Rechtsinstitut immer einer **Konsistenzkontrolle** zu unterziehen. Wenn das betreffende Institut nicht reibungslos in die gesamte Rechtsordnung eingefügt, sondern immer **erst mit diversen Tricks und Akrobatik** aufrechterhalten werden kann, ist das ein Zeichen dafür, dass mit ihm etwas nicht stimmt. Aus alledem kann man den Schluss ziehen, dass in Japan der Frage der Todesstrafe das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.